

# Satzung des Wissenschaftsforums Hamburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wissenschaftsforum Hamburg". Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert Bildung und Forschung.  
Der Verein behandelt insbesondere Fragen von Bildung, Wissenschaft, Hochschulen, Forschung, Lehre und Studium in Hamburg, in der Bundesrepublik Deutschland und international. Der Verein soll den Meinungsaustausch der Beteiligten untereinander und mit der Politik über Innovationen in diesen Bereichen fördern.  
Der Verein verwirklicht den Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:
  - Gesprächskreise mit in der Wissenschaft tätigen Personen
  - Öffentliche Veranstaltungen
  - Erstellung von Publikationen
  - Erarbeitung eigener, kleinerer Forschungsprojekte zu wechselnden Themen. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch Personen, die keine Mitglieder sind, dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlussvorlage, die eine Veränderung der steuerlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Der Verein arbeitet auf der Grundlage von Demokratie, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als den Grundwerten der Sozialdemokratie.

## § 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern und außerordentlichen, nichtstimmberechtigten Mitgliedern (Fördermitglieder).
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, juristische Personen aber nur Fördermitglieder. Fördermitgliedern steht weder das aktive noch das passive Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der Körperschaft
  - b. durch Austritt oder
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis Ende des 11. Kalendermonats zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag

im Rückstand ist. Gegen den Ausschluß stehen dem Ausgeschlossenen oder der Ausgeschlossenen die in § 3 Abs.3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b. Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
  - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern,
  - i. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
  - j. Ergänzung oder Änderung der Ziele des Vereins sowie
  - k. Einsetzung von Kommissionen.

## **§ 8 Durchführung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, soweit sie hierauf nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge, die die Änderung der Satzung, die Ablösung des Vorstandes oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu verschicken.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Ablösung des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 3 und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind bei

der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die in Satz 1 genannten Anträge mit einer Mehrheit von 2/3 der angegebenen Stimmen beschlossen werden können. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Niederschrift, Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der durch die Mitgliederversammlung direkt zu wählenden Vorsitzenden sowie aus mindestens vier und höchstens neun weiteren durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen mit einfacher Mehrheit bis zu vier stellvertretende Vorsitzende, die/den Schriftführer/in und die/den Schatzmeister/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens zwei Mitglieder selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (4) Der oder die Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats gemäß § 12 für die Dauer von drei Jahren und kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

### **§ 12 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in allen konzeptionellen Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1. Er unterbreitet Vorschläge für die inhaltliche Arbeit und legt hierfür eine Jahresplanung vor.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Godesberger Allee 149, 53170 Bonn. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 14 Satzungsänderungen aus Rechtsgründen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.